

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gem. §3 Abs. 4 SGastG

zum Betrieb einer Schankwirtschaft

zum Betrieb einer Speisewirtschaft

An das
Ordnungsamt der Gemeinde Mettlach
Freiherr-vom-Stein-Straße 64
66693 Mettlach

Eingangsstempel

1. Angaben zum Veranstalter (ladungsfähige Anschrift / verantwortliche Person gegenüber den Behörden)

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (auch während der Veranstaltung)

2. Angaben zum Veranstaltungsort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift)

3. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z. B. Volksfest, Sportfest, Kirmes)

Die Veranstaltung soll in folgendem Zeitraum erfolgen:

Wochentag	Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

Der Ausschank folgender Getränke wird betrieben:

nur alkoholfreie Getränke alkoholhaltige Getränke nur Flaschen

Schankanlage wird betrieben: ja nein

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angabe, evt. Beiblatt!)

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs. 4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden
- Je nach Ort und Art der Veranstaltung ist seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und gegebenenfalls rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarl. Nichtraucherschutzgesetzes und des saarl. Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Verteiler:

- Finanzamt Merzig, Am Gaswerk
 Lebensmittelkontrolldienst, Saarlouis
 Landkreis Merzig-Wadern, Untere Bauaufsichtsbehörde
 Polizeibezirksinspektion Merzig, Gutenbergstr 30, Merzig
 z.d.A.

Per Fax senden an: 06864/8329
Bei Rückfragen: Tel. 06864/83-55 oder -56